



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 15 Jahrgang 2015 ausgegeben am 21.12.2015

Seite 1

Inhalt

- 27/2015** Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016
- 28/2015** Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015
- 29/2015** Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015
- 30/2015** 7. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

27/2015



STADT LICHTENAU

BEKANNTMACHUNG

über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 ist mit ihren Anlagen am 17. Dezember 2015 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Dieser liegt mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags + dienstags von	13.30 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags von	13.30 Uhr - 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, Zimmer 15, 33165 Lichtenau, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen erheben, und zwar in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschl. dem 18.01.2016.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Lichtenau in öffentlicher Sitzung.

33165 Lichtenau, 18.12.2015

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

28/2015

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 212),

der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706),

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Lichtenau betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn (A.V.E.).
- (3) Die Stadt führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind (z.B. Altpapier-, Elektroaltgeräteentsorgung).

- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Lichtenau umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen, sonstige im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Paderborn vorgesehene Maßnahmen und in gesonderten Vereinbarungen vom Kreis auf die Stadt übertragene Aufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle (insbesondere Glas, Papier, Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe sowie Küchen- und Gartenabfälle) werden von der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung getrennt eingesammelt und befördert, um sie entsprechend vorhandener Verwertungskapazitäten wieder in den Stoffkreislauf zurückführen zu können.
- (3) Gefährliche Abfälle werden von der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung oder durch den Zweckverband Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land (WPL) wahrgenommen, es sei denn, einzelne dieser Aufgaben werden vom Kreis auf die Stadt übertragen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nach der Satzung des Kreises Paderborn über die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung auf einer Abfallentsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht angenommen werden dürfen.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung

außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).

- b) Umverpackungen im Sinne des § 5 Abs. 1 VerpackV, soweit sie vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV)
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle), werden von der Stadt bei den von ihr beauftragten Sammlungen angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare Mengen haushaltsüblicher gefährlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgemacht.
- (3) Die gefährlichen Abfälle sind ausschließlich in intakten Originalverpackungen dem Annahmepersonal zu übergeben.
- (4) Gefährliche Abfälle und Geräte (z.B. Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte), die einer Verwertung zugeführt werden können, werden gesondert eingesammelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen Zufahrt oder Änderung einer bestehenden Zufahrt besteht jedoch nicht.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtung des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 der Abfallentsorgungssatzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund Ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG in der jeweils gültigen Fassung. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte Grüne Tonne (Biotonne) einzusammeln. Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der Grünen Tonne hinausgehen, werden der Grüngutkompostierung im Entsorgungszentrum "Alte Schanze" in Paderborn-Elsen zugeführt. Die Stadt stellt zu diesem Zweck getrennte Sammelsysteme oder stationäre Annahmestellen zur Verfügung.
- (2) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und werden der Grünkompostierung im Entsorgungszentrum "Alte Schanze" (PB-Elsen) zugeführt. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Beseitigens entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungs- oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

In beiden Fällen sind die Benutzungsanordnungen der Anlagen zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt ganz oder teilweise erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle (§ 7) kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die organischen Abfälle vollständig, nachhaltig und fachgerecht selbst kompostiert und der durch die Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Eigenverwendung findet, ohne dass dies zu einer Überdüngung des Bodens führt.
- (3) Die Befreiungen können befristet oder auf Widerruf erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bis zur Entscheidung über die Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 bestehen.

§ 10

Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Altpapier/Pappe/Karton

Blaue Tonne (Holsystem)

Altglasverpackungen

Depotcontainer für Weiß-, Grün- und Braunglas (Bringsystem)

Kunststoffe, Metalle (tonnengängige Größe) und Verbundstoffe

Wertstofftonne (Holsystem)

Organische Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle):

Grüne Tonne (Holsystem)

getrennte Sammelsysteme bzw. stationäre Annahmestellen

Restmüll:

Graue Tonne (Holsystem)

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter bzw. -säcke zugelassen:

Graue Tonne: 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäße
Grüne Tonne: 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäße
Blaue Tonne: 240 l-Gefäße
Wertstofftonne: 240 l-Gefäße; 1,1 m³-Gefäße
- (2) Für jedes an die Abfallbeseitigung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des anfallenden Restmülls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen; mindestens muss ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) benutzt werden.
- (3) Zur Altpapierentsorgung sowie zur Entsorgung von Wertstoffen (Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe) muss für jedes an die Abfallbeseitigung angeschlossene Grundstück mindestens jeweils ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB blau und MBG gelb) benutzt werden.
- (4) Zur Entsorgung der organischen Abfälle muss für jedes an die Abfallbeseitigung angeschlossene Grundstück mindestens ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grün) genutzt werden.
- (5) Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Behälter bei der Stadt rechtzeitig schriftlich anzufordern. Stellt die Stadt selbst das Nichtausreichen fest, erfolgt eine Nachlieferung bzw. ein Größenaustausch der Behälter durch die Stadt. Dies hat der Grundstückseigentümer zu dulden.
- (6) Für die Altpapierentsorgung sind pro angeschlossenem Grundstück maximal so viele blaue Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung zu stellen, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind. Ein darüber hinausgehendes Altpapieraufkommen ist auf privatrechtlicher Basis zu entsorgen, dies gilt insbesondere für die Papierentsorgung bei gewerbsmäßig anfallendem Altpapier i.S. der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-).
- (7) Die Eigentümer zweier benachbarter Einfamilienhausgrundstücke können mit Zustimmung der Stadt eine Entsorgungsgemeinschaft bilden und zusammen einen Müllgroßbehälter (Restmüll-, Wertstofftonne sowie grüne und blaue Tonne) nutzen, wenn dieses nach den Bedienungsvorschriften und dem tatsächlichen Abfallverhalten im Einzelfall als praktikabel zu bewerten ist. Die Grundstückseigentümer werden in diesem Fall mit je 50 % der maßgebenden Gebühr veranlagt. Sie haften für die Gesamtgebühr als Gesamtschuldner.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter und deren Aufstellung

- (1) Die nach § 10 zugelassenen Erfassungssysteme werden von der Stadt bzw. dem von ihr mit der Durchführung des Einsammelns und Beförderns der Abfälle beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers oder des von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmens.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 eingefüllt werden. Abfälle und Wertstoffe dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme (z.B. Wertstoffcontainer, Altglascontainer) gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muss beachtet werden:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt zu halten nach Glasverpackungen, Altpapier, Wertstoffen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoff, organischen Abfällen sowie Restmüll und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glasverpackungen sind sortiert nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellte Blaue Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellte Wertstofftonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
4. Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellte Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
5. Restmüll ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellte Graue Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
6. Die Befüllung der Depotcontainer mit Stoffen aus industriellen oder gewerblichen Bereichen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
7. Die Abfallbehälter dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 100 kg wiegen.
8. Bei Fehlbefüllungen von Restmüll-, Bio-, Wertstoff- und Papierbehältern wird ein „Zweikarten-Mahnsystem“, bestehend aus einer gelben und roten Karte angewendet.

Die gelbe Karte, die vom zuständigen Entsorgungsunternehmen im Bedarfsfall nach der Leerung an die jeweilige Tonne gehängt wird, informiert die Abfallbesitzer über die Fehlbefüllung der Tonne. Zudem werden Hilfestellungen zur Abfalltrennung durch die Abfallberatung des A.V.E. angeboten.

Die gelbe Karte enthält auch den Hinweis, dass die Tonne bei mehrmaliger Fehlbefüllung ungeleert stehen gelassen wird.

Die rote Karte wird von den Müllwerkern im Falle der mehrmaligen Fehlbefüllung an die ungeleerte Tonne gehängt. Sie weist auf deren Fehlbefüllung hin und zeigt dem Abfallbesitzer auf, wie er die Abfälle im Nachhinein entsorgen kann.

Die nachsortierte Tonne kann zur regulären Abfuhr wieder bereitgestellt oder - nach vorheriger Absprache mit der Abfallberatung - zum Entsorgungszentrum gebracht werden. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Abfallbesitzers.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen oder deren Entleerung behindern können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Müllgroßbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrtstelle gebracht werden.
Sollte das Müllfahrzeug, bedingt durch Witterung oder Wegeverhältnisse Wohngrundstücke nicht erreichen können oder die Abfuhr unzumutbare Kosten für die Allgemeinheit verursachen, so kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Die Stadt kann im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen den Anschlusspflichtigen zur Erleichterung Müll-Leersäcke für das Abfuhrjahr zur Verfügung stellen.
- (9) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Müllgroßbehälter auf der Straße entstehen, sind vom Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter vom Straßenrand zu entfernen.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) sowie der Sondermüllsammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffcontainer für verwertbare Stoffe nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 13
Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für den Restmüll (MGB grau) erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für Papier (MGB blau) wird im 4-wöchentlichen Rhythmus durchgeführt.
Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) erfolgt 14-täglich.
Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für Wertstoffe (MGB gelb) erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt bestimmt und bekanntgemacht.
Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden ebenfalls von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgemacht.
- (2) Die Müllgroßbehälter und Abfallsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag kurz vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand - oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand - aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Anweisungen der Stadt wegen der Wahl des Aufstellungsplatzes sind zu befolgen.

§ 14
Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach § 10 zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Stadt führt zu diesem Zweck eine besondere Sperrgutabfuhr durch. Die Abfuhr verschiebt sich zeitlich bei Schnee und Glatteis auf den Straßen.
- (3) Die Erfassung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Möglichkeiten der Wiederverwertung genutzt werden können, z.B. durch getrennte Bereitstellung von verwertbaren Sperrmüllfraktionen.
- (4) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen.
- (5) Das Sperrgut (Einzelstücke oder mehrere zusammengeschnürte Einzelstücke) darf das Gewicht von 50 kg je Einheit nicht überschreiten.
- (6) Größeres oder schwereres Sperrgut wird auf Antrag gesondert abgefahren, soweit die Möglichkeit dazu besteht.
- (7) Haushaltskühlgeräte und Elektrogroßgeräte werden getrennt vom Sperrmüll auf Anforderung eingesammelt.

- (8) Die in Abs. (1) bis (7) genannten Abfälle sind jeweils an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 12 gilt entsprechend).
- (9) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 15 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Anmeldung von Grundstücken, die nach Erlass dieser Satzung bebaut werden, hat durch den Grundstückseigentümer unter Angabe der Zahl der im Gebäude wohnenden Personen innerhalb einer Woche nach Bezug der Wohnungen schriftlich bei der Stadt zu erfolgen.
- (4) Die Möglichkeit zur Wahl (Umtausch) der Behältervolumen ist auf Antrag zum 01.01. bzw. 01.07. des Jahres möglich. Der Tauschantrag muss 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin bei der Stadt vorliegen.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 18

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Lichtenau erhoben, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen andere zur Kostentragung verpflichtet sind.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. auf seinem Grundstück oder bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6);
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 12 Abs. 2 und 10);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12 Abs. 4);
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 5 befüllt;
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder die wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15);
 7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18 Abs. 3);
 8. Beschickungszeiten nicht einhält,
 9. den Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lichtenau vom 20.12.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.2002 außer Kraft.

Anlage

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt bekannten Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

AVV Nr.	Bezeichnung
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten (hier: Spraydosen)
200133	Batterien und Akkumulatoren (hier: Bleiakkumulatoren)
200133*	Batterien u. Akkumulatoren (hier: Ni-Cd-Akkumulatoren)
200133*	Batterien u. Akkumulatoren (hier: Batterien, quecksilberhaltig)
200133*	Batterien u. Akkumulatoren (hier: Trockenbatterien)
200133*	Batterien u. Akkumulatoren (hier: Lithiumbatterien)
200121*	Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, auch Energiesparlampen
200121*	Leuchtstoffröhren u. andere quecksilberhaltige Abfälle, (hier: Thermometer etc.)
200114*	alle Säuren (inkl. Flusssäure, Wasserstoffperoxid)
200115	alle Laugen (inkl. Ammoniaklösung)
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide (inkl. Phosphide, Carbide, Chlorate)
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
200126*	Öle u. Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV Nr. 200125 fallen
150202	Aufsaug- u. Filtermaterialien
200113*	Lösemittel, (inkl. Heizöl, Benzin u. Formaldehyd)
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), (hier: Feuerlöscher)
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen (inkl. Cyanide)
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen. (inkl. Dibenzoyl- und Dicumylperoxid)
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (inkl. Waschmittel)
	Nicht identifizierbare gefährliche Abfälle

Die Annahme darüber hinausgehender Abfälle muss mit dem Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn (A.V.E. Eigenbetrieb) abgesprochen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2015 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 18.12.2015

gez.

Hartmann
Bürgermeister

29/2015

SATZUNG

über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496),

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Lichtenau zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der vorbezeichneten Satzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Lichtenau entfallen, neben dem Neueigentümer.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter/Müllsäcke und der Zahl der Abfuhrten. In den Gebühren ist die Gebühr für die Wertstofftonne in Höhe von 10,00 € je Entsorgungspaket (Graue Tonne, Blaue Tonne, Wertstofftonne) enthalten.
- (2) a) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Restmüllbehälter (graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|---------|----------|
| 80 l = | 94,00 € |
| 120 l = | 132,40 € |
| 240 l = | 248,80 € |
- b) Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt für jeden Bioabfallbehälter (grüne Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
- | | |
|---------|----------|
| 80 l = | 43,20 € |
| 120 l = | 66,00 € |
| 240 l = | 130,80 € |
- c) Pro zusätzlicher Wertstofftonne wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- d) Anstelle von Wertstofftonnen kann auch ein 1,1 cbm Container gestellt werden, die Jahresgebühr beträgt hierfür 55,00 €.
- e) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (3) Führt die Erhebung der Gebühren nach Absatz 2 im Einzelfall aus persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Abgabepflichtigen zu einer unbilligen Härte, so kann die Gebühr auf Antrag herabgesetzt werden.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Lichtenau durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Eigentümer zweier Grundstücke bzw. die ihnen Gleichgestellten, die eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne des § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung bilden, werden in diesem Fall mit je 50 % der maßgebenden Gebühr veranlagt. Sie haften für die Gesamtgebühr als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenpflicht bei der Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung aus den in § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung genannten Gründen hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallbeseitigungsgebühren vom 20.12.1993 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 17.12.2012 außer Kraft.

gez.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

Tegethoff
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2015 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Lichtenau durch Abfallentsorgungsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 18.12.2015

gez.

Hartmann
Bürgermeister

30/2015

**7. Änderungssatzung vom 18.12.2015
zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.2015 S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S. 666) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133)

hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

(4) Die Gebühr beträgt:

- b) 0,72 Euro für jeden Quadratmeter Straßenoberfläche nebst Rad- und/oder Gehwegen i.S.d. Abs. 1

Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

gez.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

Tegethoff
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2015 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 18.12.2015

gez.

Hartmann
Bürgermeister